

MITTWOCH, 24. APRIL 1996

## Amtliche Bekanntmachungen



## Große Kreisstadt Überlingen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
„Obere St. Leonhardstraße“ · Überlingen

Für den vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Überlingen am 24. 1. 1996 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Obere St. Leonhardstraße“ ist das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden.

Das Regierungspräsidium hat mit Erlaß vom 1. 4. 1996 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Das Plangebiet liegt am Ende und südlich der Oberen St. Leonhardstraße. Es grenzt im Westen an den bestehenden Bebauungsplan „St. Ulrich-Rauhhalde“ und im Osten an die Grünfläche, an die sich die St. Leonhardkapelle anschließt. Im Süden wird das Plangebiet begrenzt durch die Häuserzeile, die nördlich der Heinrich-Emerich-Straße liegt.

Der Bebauungsplan einschl. seiner Begründung liegt während der Dienstzeit im Stadtbauamt Überlingen, Bahnhofstr. 4, Zimmer 304 (im Vertretungsfalle Zimmer 303), öffentlich aus. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 + 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Überlingen, den 22. April 1996 **Bürgermeisteramt**  
gez. Fornol, Bürgermeister